

Richtlinien des Präsidiums der HfMDK
zur
Freistellung von Professorinnen und Professoren
für
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
gemäß § 68 Abs. 4 und 6 HHG
(beschlossen am 19.02.2013)

1. Die gesetzliche Regelung

1.1 Der Wortlaut des Gesetzes

§ 68 Wahrnehmung der Dienstaufgaben

(4) Mitglieder der Professorengruppe, die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind, kann die Leitung der Hochschule nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester befreien, wenn dies den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt.

1.2 Die berechtigten Personen

Nur Mitglieder der Professorengruppe gem. § 61 (Professorinnen und Professoren mit voller Stelle im aktiven Dienst) sind antragsberechtigt.

1.3 Die Voraussetzungen

1.3.1

Vor der beantragten Freistellung muss die Professorin oder der Professor mindestens sieben Semester in der Lehre an der HfMDK tätig gewesen sein.

1.3.2

Die Freistellung kann nur gewährt werden für ein konkret beschriebenes Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben.

1.3.3 Der Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren dürfen nicht beeinträchtigt werden.

1.4 Die Freistellung

1.4.1 Die Freistellung erfolgt nur von den Lehr- und Prüfungsverpflichtungen. Die sonstigen Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung nach § 33 Abs. 1 HHG, bleiben bestehen.

1.4.2 Die Freistellung kann jeweils nur für **ein** Semester erfolgen.

1.5 Die Zuständigkeit

Zuständig für die Freistellung ist das Präsidium, das in pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Vor einer ablehnenden Entscheidung kann das Präsidium eine weitere Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans einholen.

2. Die konkrete Handhabung

2.1 Anzahl und Kosten der Freistellungen pro Semester

Angesichts der personellen und finanziellen Situation der Hochschule kann in der Regel pro Semester nicht mehr als jeweils eine Freistellung pro Fachbereich genehmigt werden. Die Kosten für den Ersatz der durch das Forschungssemester ausfallenden Lehre fallen dem Fachbereichsbudget und dem Hochschulbudget je zur Hälfte zur Last.

2.2 Form und Inhalt des Antrags

Der Antrag bedarf der Schriftform und muss eine Begründung enthalten.

Inhaltlich muss der Antrag das Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben konkret beschreiben. Aus dem Antrag muss auch ersichtlich sein, dass sich das Vorhaben im Zeitraum eines Semesters bewältigen lässt. Außerdem ist im Antrag ausführlich zu begründen, inwiefern das Vorhaben im Interesse der Hochschule liegt. Es liegt in der Regel im Interesse der Hochschule, wenn es Themen der wissenschaftlichen Forschung, der Lehre oder der Entwicklung auf den Gebieten der in der HfMDK vertretenen Fächer zugutekommt.

2.3 Antragsverfahren

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Antrag der Dekanin oder dem Dekan vorlegen. Dekanin oder Dekan müssen Stellung dazu nehmen, ob die Freistellung im Interesse der Hochschule liegt und in welcher Weise die von der oder dem Freigestellten zu leistende Lehre ersetzt werden soll. Sollten für ein Semester mehrere Anträge eingehen, muss die Dekanin oder der Dekan die Priorität festlegen, dabei sollten auch die Dauer der bisher ununterbrochen geleisteten Lehrtätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Anzahl der bereits gewährten Forschungssemester angemessen berücksichtigt werden. Die Dekanin oder der Dekan leitet alle eingegangenen Anträge zu den Stichtagen 01.02. (für Freistellungen im darauf folgenden Wintersemester) oder 01.10. (für Freistellungen im darauf folgenden Sommersemester) an das Präsidium weiter.

2.4 Entscheidung des Präsidiums

Das Präsidium entscheidet unverzüglich, sobald ihm alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorliegen.

2.5 Bezahlung und Einkünfte während der Freistellung

Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung der Besoldung bzw. der Bezüge. Zusätzliche Einkünfte sind nur im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts möglich.

2.6 Berichtspflicht

Die oder der Freigestellte hat dem Präsidium und der Dekanin oder dem Dekan bis zum Ablauf des auf die Freistellung folgenden Semesters einen ausführlichen schriftlichen Bericht über das Ergebnis des Forschungsvorhabens vorzulegen und gegebenenfalls der Hochschulöffentlichkeit in einer Veranstaltung darüber zu berichten..